

Am richtigsten hat wohl Gebrenus geurtheilt, da er in seinem Theodosius dem Großen so schreibt: „Ὅτι τὰ ἐν τοῖς νικαρίοις τοῦ νομισματος ὑποκείμενα τὰ Ῥωμαϊκὰ γράμματα δηλοῦσι ταῦτα το Κ Κιβιτατω, τὸ Ο Ὀμιν, το Ν Νόσρω, τὸ Ο Ὀβιδιόν, τὸ Β Βερεοτιόνε.“ Demnach bedeutet CONOB: civitates omnes nostrae obediant venerationi und COMOB könnte civitates omnes nobis subditae pareant, CONVO civitates omnes nostrae venerationi obediant, bezeichnen. — Außer den Nachfolgern Constantin des Großen ließen auch occidentalische Herrscher, u. a. Honorius, die austraischen Könige Theobert I., Childebert III., Childebert II. und gothische Könige (s. Aschbach, Gesch. der Westgoth., Trbst. a. M., 1828) Münzen prägen, worauf die Buchstaben CONOB, zumeist in Verbindung mit dem Siege, aufgenommen sind. Allein dies sind nur Kopien der orientalischen Münzen, wofür der noch zuletzt angeführte Umstand besonders spricht.

Die große Bewegung im Protestantismus in Baiern im Jahre 1856.

Auszug aus Vorträgen über
dieses denkwürdige Ereigniß im kath. Rupertus-Vereine in Salzburg,
gehalten von
J. E. M. Zetter.

Zur Orientirung für Geistliche und Laien besonders in Gegenden gemischter Confession.

Zweiter Artikel.

Wir wollen nun aber auf die Punkte selbst eingehen, die eine so gewaltige Revolution der Geister im Protestantismus erzeugt haben.

So lange die Dresdener Conferenz ihre neuen Canones noch in petto behielt, blieb Alles ganz stille. Man munkelte nur hie und da von wichtigen, tief eingreifenden Beschlüssen, wußte jedoch nichts Gewisses vorzubringen, bis sie publicirt wurden und das k. bairische Ober-Consistorium die Initiative ergriff. Ueber die Erlasse selbst soll später gesprochen werden; aber die „beruhigensollende Ansprache“ an die gesammte evangelisch-lutherische Geistlichkeit in Baiern fasse ich vorerst und vorzüglich ins Auge, weil sie jene Erlasse erklärt, also ihren wahren Sinn angeben will.

Ich muß jedoch gestehen, daß ich in meinem Leben kein so wirr untereinander geworfenes Document gelesen habe, als dieses und verwundere mich gar nicht mehr, daß die rationalistische Partei darüber einen so entsetzlichen Höllenlärm geschlagen hat. Alle jene Widersprüche in Luther's Schriften über Beichte, Absolution und Kirchenzucht findet man darin bunt untereinander aufgewärmt, so daß man zuletzt gar nicht mehr weiß, wohinaus eigentlich die guten Herren beim Ober-Consistorium wollen und was sie zu begründen trachten. Rücksichtlich der Privat-Beichte, oder wie Herr Dr. Harleß sie jetzt zu nennen beliebt, „Einzelbeicht“, um ja zur katholischen Ohrenbeichte einen Gegensatz aufzufinden, der übrigens dieselbe gar nicht trifft, indem die katholische Beichte geradezu eine wahre „Einzelbeichte“ ist, protestirt es von vorne herein gegen die Zummuthung, als ob dieselbe Eins sei mit der katholischen Ohrenbeichte, welche doch in den Bekenntnißschriften oft genug und mit starken Ausdrücken verworfen worden. Ich habe über beiderlei Beichten

ein Werklein geschrieben und darin nachgewiesen, daß der Wirklichkeit nach kein eigentlicher Unterschied zwischen Beiden obwalte.¹⁾ Ich habe selbst in seltenen Fällen eine derlei Privat-Beichte angehört und ich kann versichern, daß ich so gut, wie jeder katholische Pfarrer, des Sünders Bekenntniß mit meinen eigenen Ohren vernommen, zwar eben nicht im Beichtstuhle, wohl aber an einem abgesonderten Orte, in der Sakristei z. B. oder auf meinem Zimmer und in Einzelfällen, nämlich bei einbekannten Diebstählen, als Kirchenbuße Gebet und Rückerstattung des Gestohlenen auferlegt habe. Auch das Beichtgeheimniß ist man verpflichtet, heilig zu bewahren. In früheren Zeiten kamen derlei Fälle viel öfter vor. So war die Privat-Beichte beschaffen nach der ursprünglichen lange beibehaltenen Weise der Reformatoren und auf diese Form trachteten die Dresdner Kirchenväter und die Consistorialräthe in München die gar nichts bedeutende allgemeine Beichte wieder zurückzuführen.

Die besagte „Ansprache“ aber wendet und dreht sich, anstatt gerade auszugehen, wie der allbekannte Mann mit dem Zopfe, um den protestantischen Geistlichen erweislich zu machen, wie sehr beide Beichtinstitute von einander verschieden seien, daß die Privat-Beichte von den Reformatoren allerdings beibehalten, die Ohrenbeichte aber abgethan worden und wie nun das wieder einzurichten wäre. Das Facit ist, das geängstigte Oberconsistorium bekennt sich

¹⁾ Welche ist wahrhaft christlich, die katholische Ohren- oder die protestantische allgemeine Beichte? Von J. T. M. Zetter. Burghausen, bei Luzenberger, 1850.

offen zu dem Sage: „was man einst verworfen, könne man nicht wieder geltend machen, also auch nicht die katholische Ohrenbeichte.“ Allein die „Privat-Beichte“ sei in den Bekenntnißschriften als nützlich beibehalten worden und diese sei es nun, wofür das Kirchenregiment sorgen müsse, damit sie der Sünder zu seinem Wohle wieder frei benützen könne. Die Oberbehörde beruft sich dabei auf den 35sten Artikel der „Augsburger Confession“, worin wörtlich gesagt wird: „daß die Beicht nicht durch die Schrift geboten sei und daß man Niemand drängen soll, die Sünden wahrhaft zu erzählen.“ Sie weist auf Luther's Ermahnungen hin im „Buche vor der Beichte“, 1529, und auf den „Unterricht der Visitatoren“, 1538, worin er sagt: „Die päpstliche Beicht ist nicht geboten, nämlich alle Sünden zu erzählen.“ — —

Das ist nun Alles ganz richtig und daraus würde consequent folgen, die Beichte sei abzuthun. Die Rationalisten haben in dieser Beziehung das Recht auf ihrer Seite. Aber bald tritt das Consistorium wieder anders auf, um die neuangebotene „Privat-Beichte“ geltend zu machen. Es führt den Artikel II. der „Augsburger Confession“ für seinen Erlaß an, worin es heißt: „Von der Beicht wird also ge-
lernt, daß man in den Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll, wie-
wohl in der Beicht nicht Noth ist, alle Missethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch solches nicht möglich ist“ (Psalm 19, 13). Da haben wir den grellsten Widerspruch. Soll nach der „Confession“ in der Beichte die Absolution erhalten werden, so muß auch nothwendig die Beichte erhalten werden. Gibt man die Beichte auf, wie ist es doch nur

möglich, die Absolution zu erhalten? Die Herren in München mochten wohl diesen Widerspruch selbst tief fühlen und in großer Noth gewesen sein, wie über denselben hinwegzukommen wäre. Sie verbiessen sich daher in eine merkwürdige Lösungsweise. Gebot und Zwang erklärten sie für unstatthaft, dagegen wenn unsere Kirche — sagen sie buchstäblich — die Privat-Beichte erhalten will, geschieht es dadurch, daß sie sich zur Darbietung bereit erklärt und nicht ihre Nothwendigkeit, aber ihren Nutzen, einschärft. Sind wir nun über die eigentliche Willensmeinung des Ober-Consistoriums ins Klare gekommen; so leuchtet es ein, daß die Geschichte nicht so arg sei und es scheint etwas unbegreiflich, wie darüber eine so ungeheure Bewegung ausbrechen mochte. Allein letztere hat guten Grund. Man merkt es nämlich der „Ansprache“ bei näherer Betrachtung bald ab, daß das Ding von dem Kirchenregimente gar pfliffig angegriffen worden. Es hat nämlich die „Privat-Beichte“ mit wahrer Künstlerhand so zugestuft, daß ein Geschöpf daraus wurde, welches weder Fleisch noch Fisch genannt zu werden verdient. Hören wir nur das Verfahren.

Die Beichte ist weder Gebot noch Zwang, aber gut und nützlich in besonderen Fällen, wo irgend Jemanden das böse Gewissen so hart drückt, daß er irgend einer Beruhigung bedarf. Und in solchem Falle ist es wieder vornämlich gut, zum Herrn Pastor zu gehen, sich demselben mitzutheilen und von ihm Trost zu holen. Dazu erhält der Bußfertige für einen dergleichen Sonderfall auch noch die Privat-Absolution mit in den Kauf. Das, heißt es in der „Ansprache“, ist die „Privat-Beichte“ im engeren Sinne des Wortes. Selbst Luther habe

es also gemeint. Und so wäre das Ganze eigentlich nur als wohlgemeinter Rath des Ober=Consistoriums zu betrachten. — Wo aber, lautet es ferner in der „Ansprache“, der besondere Fall nicht vorliegt, reicht zum Empfange der Vergebung der Sünden das allgemeine Bekenntniß des Einzelnen aus, daß er sich als Sünder fühle und bekenne. Denn so heißt es im sechsten Artikel der „Apologie“: „Von dem Erzählen der Sünde haben wir eben in unserem Bekenntnisse gesagt, daß wir halten, es sei von Gott nicht geboten.“ Und das ist die „Privat=Beichte“ im weiteren Sinne. Es gibt also nach der Auslegung des k. bairischen protestantischen Kirchenregiments von nun an zweierlei Beichten, eine eigentliche Privat=Beichte, wo Einer allein beichtet und eine allgemeine Privat=Beichte, wo Einer im Namen der Uebrigen ein allgemeines Sündenbekenntniß herabliest, oder auch, wo Alle zusammen auf einige gestellte Fragen über Einbekennung der Sündhaftigkeit, über die Reue, über den Glauben an die Vergebung der Sünden durch Christum und über den Entschluß zur Besserung einstimmig mit „Ja“ antworten.

Hat man es hiemit den lieben Sündern nicht förmlich freigestellt zu beichten, wie es beliebt? Das Resultat ist jedenfalls das Gleiche, ob man so oder so beichte. Die Absolution bleibt in jedem Falle dieselbe. Sind die Rationalisten nicht Thoren, wenn sie sich so ungeberdig darüber bezeigen, daß das Ober=Consistorium auf die „Privat=Beichte“ Rücksicht nimmt? Sie dürfen sich ja derselben nicht unterziehen; sie kön=

nen ja bei der so beliebten Allgemeinen bleiben, wenn sie eben noch beichten wollen. Was verlieren sie dabei? Jedoch so sein das protestantische Kirchenregiment seine Sache angelegt; die zahlreichen Gegner haben doch die Lunte, welche ihre Sache zur gelegenen Zeit in die Luft sprengen soll, gerochen.

Wenn nämlich auch das Ober=Consistorium die Nothwendigkeit der „Privat=Beichte“ entschieden abgelehnt hat; so hat dasselbe wieder eben so entschieden die Beibehaltung und Wiedereinführung der Absolution anbefohlen, weil sie eine Gnaden=Exekution, eine Stimme des Evangeliums, also Gottes Wille und Gebot sei. In der „Augsburger Confession“ heißt es im vierten Artikel von der Beichte buchstäblich, „daß sie das Volk in höchsten Ehren halten solle, weil sie die Stimme Gottes ist und auf Befehl Gottes ausgesprochen wird.“ Hier fand das Ober=Consistorium wieder festen Grund, um seinen Anker auszuwerfen. In diesem Stücke war man allgemein abgewichen; denn theils hatte man in vielen Ländern die Absolution mit der Beichte ganz fallen lassen, theils mit der Beichte ganz verkehrt, welches Letzteres auch innerhalb Oesterreichs geschehen, woselbst es ausdrücklich verboten war, die altlutherische Absolutionsformel zu gebrauchen, sondern nur angeordnet wurde, eine bedingte Ankündigung der Vergebung der Sünden auszusprechen. Das ist nun aber keine priesterliche Lossprechung. Denn Jemandem unter gewissen Bedingungen die Vergebung der Sünden ankündigen kann jeder Christ. Bloss ankündigen heißt aber noch nicht geben. Die Dresdener Conferenz war bemüht, das Ankündi=

gen in ein Geben zu verwandeln, deshalb wollte sie mit dem Ober=Consistorium in München die alte Absolution wieder herstellen.

Es ist in der That herzig anzuhören, wie die Münchener „Ansprache“ sich zwischen der Nichtnothwendigkeit der Privat=Beichte und der göttlich beglaubigt sein sollenden Absolution, durchzuwinden bemüht ist. So heißt es darin: „Denn daß sie (die Katholiken) sagen, ein jeglicher Richter muß erst die Sachen und Gebrechen hören, ehe er das Urtheil spreche, also müssen erst die Sünden erzählt werden u. s. w., das thut nichts zur Sache. Denn die Absolution ist schlecht der Befehl loszusprechen und ist nicht ein neu Gericht Sünden zu erforschen, denn Gott ist der Richter; der hat den Aposteln nicht das Richteramt, sondern die Gnaden=Exekution befohlen, diejenigen loszusprechen, so es begehren und sie entbinden auch und absolviren von Sünden, die uns nicht einfallen. Darum ist die Absolution eine Stimme des Evangelii und ist nicht ein Urtheil oder Gesetz.“ —

So ist also die Absolution nur eine Stimme Gottes, die, sobald der Sünder allgemein oder privatim beichtet, dem Herrn Pastor sogleich befiehlt, denselben ohne weiteres loszusprechen, oder ohne seine inneren Zustände zu erforschen, auf sein Verlangen ihm die Absolution zu ertheilen. Welch ein bequemes und leichtes Geschäft das wäre, leuchtet ein. Die Absolution erfolgt so wie so durch einen Zauberschlag. Der Ausfällige ging, wie das Evangelium sagt, zum Priester hin und ließ sich dort rein erklären. Aber der Priester mußte ihn doch erst zu diesem Zwecke untersuchen und that erst

dann seinen richterlichen Ausspruch. Der geistig Ausfällige aber darf nicht untersucht werden, außer es beliebt ihm selbst, sich erforschen zu lassen; er darf nur kommen, die Losprechung begehren und der Pastor hat ihn sogleich für gereinigt zu erklären, und sich nicht darum zu kümmern, wie er innerlich beschaffen ist. In der That schon der bloßen Vernunft muß dies höchst ungereimt, ja lächerlich, erscheinen. Und wird man dadurch nicht den Aposteln den ihnen anvertrauten Binde- und Löseschlüssel abnehmen? Vergißt man nicht ganz, daß in der Apostelgeschichte Kapitel 19, 18 geschrieben steht: „Und viele der Gläubigen kamen und bekannten und sagten, was sie gethan hatten; —“ und daß im Neuen Testamente so oft geboten wird: „Bekennet einander eure Sünden“? Tritt man nicht die älteste Geschichte mit Füßen, welche hundertfältig davon Zeugniß gibt, daß die Beichte und Absolution zusammen als göttlich gebotenes Sakrament der Buße bestanden? Sogar Luther hat in erster Zeit das Bußsakrament als drittes Sakrament abzu-
 thun nicht gewagt und es erst später fahren lassen, als er eingesehen, wie sein allgemeines Priesterthum sich damit auf keinen Fall zusammen leimen lasse. Er opferte es theils aus Noth, theils aus Eigensinn und Streitsucht zur Hälfte hin und suchte doch dabei die Absolution als göttlichen Befehl irgendwie zu retten. Es war eine frevelhafte Zerstücklung des heiligen Bußsakramentes, welches in seinen wesentlichen Bestandtheilen so innig, wie Leib und Seele, zusammen hängt. Und gerade so macht es nunmehr das Ober-Consistorium in München wieder, und weil es nicht anders kann, beruft es sich dabei auf Aussprüche Luthers.

Doch das Ober=Consistorium benützt in feinsten Weise und höchst einseitig zur Begründung seiner „Ansprache“ in den Confessions=Schriften und Werken Luthers gerade nur Dasjenige, was in seinen Kram taugt, und schweigt ganz klüglich über das, was dazu nicht paßt, oder dessen Anführung, in noch ärgere Widersprüche verwickelt hätte. Es ist der Mühe werth diese Weltflugsucht zu beleuchten, denn wir werden dann leichter begreifen können, warum die Gegner so heftig auftreten, und in der „Allg. Zeit.“ vom 1. November 1856 rund heraus erklären: „Eine von der Gemeinde eingeführte „Privat=Beichte“ hat, wenn sie nicht wirkungslos bleiben soll, die Vollmacht der Absolution zur Folge. Daran knüpfen sich unmittelbar die Kirchenstrafen, der sicht= und fühlbare Ausdruck hierarchischer Gewalt. Diese gehört in das System der katholischen Kirche, mit dem Protestantismus verträgt sie sich nicht, und jeder Versuch der obersten Kirchenbehörde sie ihm einzupflanzen, muß mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden.“ — Hiemit ist offen und ehrlich ausgesprochen, was der Protestantismus sei, und was er bleiben müsse. „Unsere Geistlichen, — lautet es ferner, — sind Mitglieder der Gemeinde, unsere Freunde, Berather, Helfer und Tröster. Ueber Schuld und Nichtschuld aber entscheiden die Gerichte und Strafen verhängt der Staat. Für das Unrecht, das auf diesem Wege ungestraft und ungesühnt bleibt, haben wir nur ein Wort der Beruhigung für Geistliche und Nichtgeistliche: Wir sind allzumal Sünder.“ Das ist die Beichte und Absolution des modernen Protestantismus. Er ist nicht mehr Lutherthum, nicht Calvinismus, nicht preussische Union,

und findet sogar die größte Herzensberuhigung in dem Bewußtsein der Sündenschuld, nicht in dem, daß sie getilgt werden kann, sondern darin, daß wir Alle zusammen Sünder seien. — Die Gegner wissen auch sehr gut, daß man den Herren in Dresden und München Aussprüche Luthers entgegenhalten kann, welche sie verändert oder verschwiegen haben, und die haarscharf das Gegentheil von dem beweisen würden, was sie in der „Ansprache“ sagen. Sie sind noch pöffiger. Sie ahnen, daß später solche Stellen, die jetzt verdreht oder verschwiegen worden, geltend gemacht, und auf diese Weise das eigentlich gestellte Ziel erreicht werden dürfte. Es ist auch in der That auffallend, in welcher Weise die Kirchenbehörde vorgegangen ist, um die Wahrheit zu verhüllen. Die Augsburger Confession lehrt nicht also, wie man sie hat sagen lassen; sie lehrt gerade das Gegentheil davon. Kapitel 25, in der kritischen Ausgabe von G. Weber, Stiftsprediger in Weimar 1783, heißt es so: „Die Beicht ist durch die Prediger dießtheils nit abgethan, denn die Gewohnheit wirdet bei uns gehalten, das Sakrament nit zu reichen denen, so nit zuvor verhört und absolvirt sind; dabei wirdet das Volk fleißig unterrichtet, wie trostlich das Wort der Absolution sei, wie hoch und theuer die Absolution zu achten, denn es sei nit des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gotts Wort, der da die Sünde vergibt, den sie wirdet an Gottes statt uns in Gottes Befehl gesprochen, von diesem Befehl und Gewalt der Schlüssel, wietröstlich, wie nöthig sie sei, den erschrockenen

Gewissen, wirdet mit großem Fleiß gelehret, dort zu mir Gott fordert, dieser Absolution zu glauben, nicht weniger denn, so Gottesstimme vom Himmel erschalle.“ — Kann man wohl verkennen, was dieser Artikel sagt? Wird darin nicht die katholische „Ohrenbeichte“ sogar buchstäblich aufgestellt und vertheidigt? Wenn Keinem das Altarssakrament gereicht werden soll; er sei denn früher über seine Sünden verhört, wie kann man denn behaupten, die Beichte sei nicht nothwendig, und es könne das Erstere ohne Beichte geschehen? Und wollte man die Beichte nicht abthun, sondern beibehalten, wie kann man sagen, daß die Reformation ursprünglich die Beichte nur für nützlich erklärt habe? Und wie war es möglich, im Namen Luthers die Absolution, wie es doch fast allgemein geschehen ist, abzuschaffen, oder ganz ins Unkenntliche umzuändern? Allerdings hat sich dieselbe „Augsburger Confession“ in dem 11. Artikel, so wie oben citirt worden, ausgesprochen; aber man kann doch um Himmels willen daraus nicht dasjenige folgern, was die Kirchenbehörde in München herausfolgert und die ganze Welt verblenden und irre leiten. Wenn man etwas absolut nicht fallen lassen soll, wie doch der 11. Artikel von der Beichte und Absolution ausdrücklich sagt, so wird Erstere durchaus nicht unnöthig, sondern nothwendig, und eine „Privat-Absolution“, d. h. eine besondere, eine geheime Aussprechung, setzt doch unumgänglich eine Privat-, d. h. eine geheime Beichte voraus. Bezüglich der Herzensreinigung aller begangenen Sünden aber antwortet darauf der berühmte katholische Theologe Dr. Brenner, in seinen „Sichtblichen von Protestanten,“ Bamberg

1830, sehr schlagend. „Dieser Zusatz ist durchaus überflüssig, indem etwas Unmögliches durch ein Gesetz nicht aufgedrungen wird, und die katholische Lehre nur die formale, keineswegs die materiale Integrität der Beichte fordert, d. h. das vollständige Bekenntniß jener Sünden, deren man sich nach sorgfältiger Selbstprüfung bewußt wird.“ —

Aber wie, dachten, glaubten, lehrten etwa Luther und seine Zeit- und Werkgenossen etwas Anderes? —

Im Anhange zum „kleinen Katechismus Lutheri,“ welchen man freilich sehr staatsklug in neuerer Zeit an vielen Orten sammt dem Schlüsselamte weggeschnitten hat, heißt es: „Vor Gott soll man sich aller Sünden schuldig geben, auch die wir nicht erkennen, wie wir im Vater unser thun, aber vor dem Beichtiger (Beichtwater) sollen wir allein die Sünden bekennen, die wir wissen und fühlen im Herzen.“ Er gibt zugleich eine Anleitung, wie man nach den zehn Geboten die Selbstprüfung anstellen soll. — Hat also Luther in seiner Glaubensschrift die „Privat=Beichte“, welche darin als die leibhaftige katholische Ohrenbeichte aufscheint, verworfen, oder für nicht nothwendig erklärt? Indem man dieses Stück aus dem symbolischen Luther=Büchlein sammt dem sechsten Hauptstücke vom Schlüsselamte an vielen Orten wegschaffte, hat man absichtlich den armen Leuten die echt lutherische Meinung und Wahrheit gestohlen. Warum? Weil man in der modernen Klarheit nicht mehr in der lutherischen halbpapistischen Finsterniß stecken bleiben wollte. Eben das sehen die Männer der Dresdener Conferenz recht gut ein, und eben so gut die Herren vom Ober=Consistorium in

München und darum wollten sie zur Restauration greifen. Das wußten aber auch ihre zahlreichen Gegner und deshalb widersetzten sie sich entschieden, sagten den Gehorsam auf, appellirten gegen das herandrohende Lutherthum als Lutherisch-Evangelische an den katholischen König und bemühten sich, der „beruhigensollenden Ansprache“ nicht im mindesten trauend, mit aller Macht, dies als hierarchisch, wohl gar als „jesuitisch“ angeschuldigte Kirchenregiment zu Paaren zu treiben.

Wie man die Confessionsschriften theilweise verdreht und ihre Aussprüche mitunter verschweigt, hat man es auch mit den Erklärungen Luthers und Ph. Melancthons gemacht. Letzterer z. B. sagt in seiner „Apologie“ mit dürrn Worten: „Die Buße ist ein rechtes Sakrament, denn sie hat Gottes Befehl, auch die Verheißung der Gnade.“ Wie endlich Luther das, was er in einigen Stellen so heftig angegriffen, nämlich die Beichte, wieder anderwärts eben so tapfer vertheidigt, mag Folgendes beweisen.

In seinen „Tischreden“ S. 160, in der „Kirchenpostille“ und im „Sermoa von der Beicht“ spricht er sich also aus: „Um die Schätze der ganzen Welt gäbe ich die Beicht nicht hin, denn ich weiß, was ich ihr für Stärke und Trost zu danken habe. Lieber wollt ich die Tyrannei des Papstes wieder leiden, als in die Abschaffung der Beicht einwilligen. Auch soll man die Leut vor allen Dingen wohl lehren, daß man nicht einem Menschen, sondern Gott und dem Herrn Christo, beichte; item daß nicht ein Mensch, sondern Christus, absolvire durch den Mund des Dieners; denn Christus sagt: „Wer euch höret, hört mich und wer mich höret, hört den

Vater.“ — Könnte wohl ein katholischer Priester katholischer reden, als hier Luther gesprochen? —

Daß Luther nicht die moderne protestantische allgemeine Beichte und Absolution meinte, mag folgende Stelle aus seinem Buche von der Buße in das Licht setzen: „Es ist kein Zweifel, daß die Beicht dem Sünder nothwendig und von Gott geboten sei. Die heimliche Beicht aber, welche jetzt gebraucht wird, gefällt mir auf alle Weise und sie ist nicht nur allein nützlich, sondern nothwendig; ich wollte auch nicht, daß es nicht wäre, ja, ich erfreue mich, daß es in der Kirche Christi ist, weil es den bedrängten Gewissen das einzige Mittel ist, daß wir willig und gern beichten. Dazu sollen uns zwei Ursachen reizen. Die erste, das heilige Kreuz, d. i. die Schand und Scham, daß der Mensch sich williglich blößet vor andern Menschen und sich selbst verklagt und verhöhnt; das ist ein köstlich Stück vom h. Kreuz. O, wenn wir wüßten, was Strafe solch willige Schamröthe fürkame und wie gnädig Gott sie macht, daß der Mensch ihm zu Ehren sich selbst so vernichtigt und demüthiget, wir würden die Beicht aus der Erde graben und über tausend Meilen holen. — Die ganze Schrift bezeugt, wie Gott dem Demüthigen gnädig und hold ist. Und wollte Gott, es wäre ein Brauch öffentlich vor aller Welt alle heimlichen Sünden zu bekennen, wie Augustinus gethan hat“ u. s. w.

Nur um zu zeigen, wie Luther's Freund, Ph. Melancthon, ebenso gedacht, führe ich noch eine Stelle aus seinen lateinischen Werken an: „Absolutio privata sic necessaria est, ut baptismus,“ d. h. die Privat-

Beichte und Absolution ist so nothwendig, als die Taufe. „Daß die Buße sammt der Gewalt der Absolution oder Löseschlüssel ein Sakrament sei, bekennen wir gerne, denn sie hat Verheißung und glaubt Vergebung der Sünden um Christi willen,“ schreibt Luther in der Schrift „wider die zweiundzwanzig Artikel der Theologen zu Löwen“ Nr. 34.

Hieraus läßt sich über die Ansichten und das Beginnen der gläubigen Luther-Partei bei der Wiedereinführung der alten Beichtordnung und auch zugleich über den vom bairischen Ober-Consistorium gemachten Versuch, dieselbe ins kirchliche Leben wirklich einzuführen, ein sicheres Urtheil bilden. Der Wille war gut; aber die Ausführung gewaltig ungeschickt. Das dürsten die geehrten Herren in München bereits selbst begriffen haben, darum traten sie in der „Ansprache“ so unsicher, so halb, so nachgiebig auf und gossen damit nur noch mehr Del ins Feuer. Sie waren nicht aufrichtig, suchten unter der Decke zu spielen und so ganz unter der Hand die Beichtordnung ins Leben zu schwärzen. Aber die zahlreichen und weit vorgeschrittenen Gegner ließen sich nicht so leicht in das Bockshorn jagen, witterten den kommenden Unrath und die Bewegung brach wie ein Ungewitter los. Aus ihrem klaren Bewußtsein ergossen sich bald jene scharfen Aeußerungen, daß es, wenn die Privat-Beichte Gesetz werden sollte, besser sei, sogleich katholisch zu werden. Allerdings denkt Keiner von ihnen ernstlich daran; sie wollen damit nur die Uebrigen schrecken und dazu bewegen, daß sie insgesammt aufstehen und gegen die Erneuerung des alten Lutherthums, weil damit dem Papstthum der Weg bereitet würde, mit aller Kraft protestiren sollten.

Sie selbst wollen nur vorwärts, nicht rückwärts und alle liberalen Journale, „Großmama“ natürlich an der Spitze, stehen ihnen als getreue Schildknappen zur Seite. —

Es ist nun aber nothwendig, den Grund ins Auge zu fassen, der die Gegner der retrograden Bewegung vollends ganz toll gemacht. Er liegt in dem Wortlaute jener vierundzwanzig Punkte, welche die Conferenz in Dresden über die „Privat=Beichte“ festgesetzt hat. Sie sind um so merkwürdiger und wichtiger, weil einige davon eine ungemessene Strenge athmen, welche selbst in der katholischen Kirche nicht so geübt zu werden pflegt. Wir wollen Manches davon auszeichnen.

Der erste Punkt bestimmt: „Es ist bei der schon von unsern Bekenntnißschriften geforderten Ordnung, daß Niemand ohne vorgängige Beichte und Absolution zum Abendmahle admittirt werde, zu belassen.“ — Auch bis nun war es an den meisten Orten Sitte, Beichte und Absolution vor dem Abendmahle auszuspenden; aber das waren ganz andere Dinge, als die man wieder einzuführen beabsichtigt. Ich habe darüber schon die nothwendige Aufklärung gegeben. — Zur Ehre der Conferenz muß man es sagen, daß sie im zweiten Punkte ein prächtiges Geständniß der bisherigen Verirrungen rücksichtlich beider Dinge ablegte. Wir Katholiken können keine glänzendere Rechtfertigung unserer Beichte wünschen. So heißt es: „Die Art, wie jetzt in unseren Kirchen die Beichte und Absolution behandelt wird, ist als mangelhaft, dagegen die Rückkehr zu der „Privat=Beichte“ und „Privat=Absolution“ als heilsam und nothwendig anzuerkennen.“ Welch eine naive Darlegung des

eigenen bisherigen Irrthums! Oder bedeutet das Wort „mangelhaft“ nicht einen Fehler, einen Irrthum? Jeder Schulknabe weiß dies, wenn ihm der Lehrer seinen mangelhaften Aufsatz corrigirt zurückgibt und die Ermahnung hinzufügt: „Bursche, mach' ein andermal deine Sache besser, dieses Pensum ist mangelhaft und taugt nichts!“ — Und wo man eine Rückkehr heilsam und nothwendig findet, hat man sich nach vorwärts hin gewiß ganz verirrt. Ist es nun nicht höchst wundersam, daß man die „Privat-Beichte“ und „Absolution“ jetzt für heilsam und nothwendig erklärt, nachdem man seit einer so langen Reihe von Jahren geradezu das Gegentheil in die Welt hineingepredigt und geschrieben hat? Viel greller stellt sich jedoch die Sache noch heraus, wenn man mit den auf hohem Fuße einhergehenden Erlassen des bairischen Ober-Consistoriums, welche ganz im Sinne der Canones von Dresden an das Licht der Welt traten, die beruhigensollende „Ansprache“ desselben vergleicht. In dieser heißt es nämlich, man wolle „Beichte“ und „Absolution“ nicht zwangsweise den Gemeinden auffochen, man finde beide nur nützlich und empfehlenswerth und überlasse es dem guten und frommen Willen der Gemeinden und der Einzelnen, dieselben Stücke entweder sogleich wieder einzuführen, oder später, oder neben der bisherigen für mangelhaft oder irrig erklärten allgemeinen Beichte und Absolution zu gebrauchen, bis der Herr etwa durch die Herzen bricht. Heilsam und doch nicht eben genug heilsam, weil man davon abläßt; nothwendig auf Grund der Bekenntnisschriften hin und doch wieder aus gleichem Grunde nicht nothwendig, wenigstens

nicht allgemein nothwendig, weil man Alles frei stellt, ja, sogar ein Joch, ein Zwang des Gewissens; wer begreift diese wunderlichen Gegensätze? Das sind die Zustände des modernen Protestantismus, das reizende Bild, welches so manche verkommene katholische Intelligenzen in ihrem weisen Unverstande beinahe abgöttisch verehren und als Hausgötzen im Kreise ihrer Familien aufrichten möchten.

Der Punkt 3 sagt: „Vor allen Dingen sollen die Pastoren die Gemeinden in Predigt und Katechese und seelsorglichem Gespräche wieder lehren, nicht bloß was Buße und Vergebung der Sünden, sondern was auch Beichte und Absolution sei und wie man beichten müsse, um Absolution zu erlangen.“ — Sind das nicht außerbauliche Zustände, wenn man erst wieder lehren läßt, daß man Buße üben und an eine Versöhnung durch Christus oder Vergebung der Sünden glauben müsse? Wie sollen denn die Leute zur Beichte gegangen sein und Absolution begehrt haben, wenn man von beiden Dingen früher nichts gelehrt?

Der Punkt 4 lautet: „Es ist, wie auch unsere Kirche stets gethan hat, darauf zu halten, daß Jeder bei seinem Parochus, oder wo mehrere Geistliche an einer Gemeinde sind, bei seinem Beichtvater zur Beichte und Absolution gehe und daß niemals einem Gemeindegliede, welchem sein Pastor die Absolution aus wichtigen Gründen versagt hat, dieselbe von einem andern Pastor ertheilt werde, ehe nicht jene Gründe beseitigt sind.“ — Ob die anfängliche Behauptung sichhaltig sei, zeigt das früher Gesagte. Beruhte sie auf Wahrheit, dürfte man Beichte und Absolution nicht erst wieder einführen. Uebrigens

gehört dieser Paragraph zu den Resten jener alten Kirchenzucht, welche man aufzuwärmen beabsichtigt. — Merkwürdig aber bleibt es für den Katholiken, daß der Protestantismus hierin eine viel größere Strenge zu entwickeln sich die Miene gibt, als die katholische Kirche.

Ein Gleiches bezeugt §. 5, nach welchem es außer bei der Beicht kranker Personen nur in der Kirche gestattet sein soll Beichte zu hören.

Der §. 6 sagt: „Das Sprechen einer allgemeinen Beichte und Absolution an den Sonn-, Fest- und Bußtagen von der Kanzel nach der Predigt, welches stets dazu gereicht hat, die „Privat-Beichte“ und „Absolution“ in Schatten zu stellen, ist, wo es noch nicht üblich ist, nicht einzuführen.“ — Eine ganz unnöthige Ordonnanz, denn wo wäre noch der Ort, wo das Letztere nicht der Fall gewesen wäre? „Privat-Beichte“ und „Privat-Absolution“ sind längst abgethanene Dinge. Uebrigens stellt es die „Consistorial-Ansprache“ des erschrocken Kirchenregiments in München bereits frei, sich entweder der Einen oder der Andern zu bedienen. Man ist in die Wüste hinausgegangen, um ein Rohr zu sehen, das der Wind hin und her treibt. Man sieht das Bessere ein, hat aber den Muth nicht, es zu thun. „Kann man aber zweien Herren dienen?“ fragt Christus. —

Der §. 8 trennt den Beichttag vom Communionstage. Das war richtig alslutherische Weise, ist es aber lange nicht mehr. Auch die katholische Kirchenzucht ist bei weitem nicht so strenge.

Nach §. 9 sollen die Dienstreute und Kinder angehalten werden, nicht unvorbereitet zur Beichte und Absolution zu kommen. Mittel dazu sind vorhergehende

ernstliche Betrachtung des Wortes Gottes und fleißiges Gebet. Ueberdies soll man ihnen zur Beichte und Absolution nach Kräften an die Hand gehen.

Punkt 11: „Wo irgend möglich, muß man es zu erreichen suchen, daß sich die Gemeindeglieder in der Woche vorher persönlich zur Beichte anmelden, damit der Pastor wisse, wen er in der Beichte zu erwarten hat.“ — Anmelden kann man sich auch katholischerseits vorher bei dem Beichtvater, aber Vorschrift ist es durchaus nicht. Der katholische Seelsorger weiß es nur in seltenen Fällen, wen er vor sich hat, und er verlangt es gar nicht zu wissen, so wenig als es unzählige Beichtfinder wünschen. — Dieser Satz greift also weit über die katholische Kirchenzucht hinaus.

Der §. 12 schreibt vor: „Bei Ertheilung der Absolution ist dem zu Absolvirenden die Hand aufzulegen und zwar nicht zweien zugleich, sondern jedem Einzelnen die rechte Hand. Die Absolution ist nicht mittelst eines Bibelspruches oder sonst eines den Sinn der Absolution nicht scharf aussprechenden Wortes zu ertheilen, sondern stets und Jedem einzeln unter Handauflegung mit einer ordentlichen Absolutionsformel.“ — Abermalz eine Wiederbelebung ertödteter Kirchenzucht. Man hat auch bereits sogar von Errichtung von Beichtstühlen in öffentlichen Blättern gesprochen und Exempel davon aufgeführt.

Im §. 13 heißt es: „Diese „Privat-Absolution“, d. h. daß nicht dem ganzen Haufen der Confitenten insgemein eine allgemeine Absolutionsformel verlesen wird, sondern daß der Pastor über jeden einzelnen Confitenten für sich unter Händeauflegung die Absolution mit der solennen Formel spricht, kann

in unsern Kirchen sofort allgemein wieder aufgenommen werden, auch da, wo man noch nicht zugleich auch die „Privat=Beichte“ wieder aufzunehmen im Stande ist und wird dies der erste Schritt zur Zurückführung der „Privat=Beichte“ sein müssen.“ — Es muß wohl sehr traurig aussehen, wenn ein Kirchenregiment etwas einführen will, was es für heilsam und nothwendig auf Grund der Kirchenlehre hin, erklärt, aber wenn es weder Kraft noch Muth hat, dasselbe gesetzlich und ordnungsmäßig einzuführen, sondern nur halb anordnet, halb wieder die Hand vom Pfluge zurückzieht und so Unfug und Recht das Privilegium erhalten, neben einander bestehen zu können. Pastoren, Gemeinden und Einzelne wissen nun gewiß nicht, woran sie eigentlich sind und zweierlei Beichtweisen, welche einander so scharf gegenüber stehen, sind wenigstens wo nicht lächerlich, doch höchst seltsam. Und ebenso verhält es sich mit der zweigestaltigen Absolution. Wer wird das Schwerere vorziehen, wenn er denselben Preis mit sehr leichter Mühe erringen kann? —

Eben so auffallend tritt §. 14 auf: „Die Absolution ist nur dem Bußfertigen zu ertheilen, d. h. demjenigen, welcher Reue, Glauben an Christum und den rechten Vorsatz der Besserung und Heiligung hat, von Gott beschieden und kann daher auch nur diesem zum Segen gereichen, während sie über den Unbußfertigen zum Gericht werden muß. Deshalb ist der Pastor berechtigt und verpflichtet, demjenigen die Absolution zu versagen, von welchem er an objektiven Merkmalen (d. h. entweder aus seinem eigenen Geständnisse, oder durch den thatsächlichen Beweis der notorischen Sünden, in denen er lebt) erkennt

und weiß, daß es ihm fast an einem oder dem andern jener zur Bußfertigkeit gehörigen Stücke fehlt; während er demjenigen, dessen Unbußfertigkeit ihm nicht durch die gedachten objektiven Merkmale constatiert ist, auf seine Beichte die Absolution zu ertheilen schuldig ist.“ —

Da haben wir den Urgrund alles Uebels, welches im Systeme des Protestantismus alten und neuen Styles liegt und zugleich die Hauptursache aller Proteste gegen die Erlasse des bairischen Ober-Consistoriums. So lange der Protestantismus dabei stehen bleibt, das Bekenntniß der Sünden oder die Beichte nicht zu den wesentlichen durch den Glauben gebotenen Bestandtheilen der Buße zu rechnen, bleibt jede Art „Beicht- und Absolutionsordnung“ in die Luft hinausgestellt und hat keinen festen Boden. Luther hat schon den Bock geschossen, daß er das Bußsakrament dermaßen zerstückelte und die Beichte daraus wegwarf und doch wieder in anderer Form einzuführen versuchte. Wer wie er thut, begeht den gleichen Fehler. Der Pastor ist nicht berechtigt und kann nie verpflichtet werden, die Absolution demjenigen zu versagen, der keine „Privat-Beichte“ ablegen will, selbst dem nicht, der bisher in notorischen Sünden gelebt hat. Denn zur „Privat-Beichte“ ist Niemand verpflichtet und die „allgemeine Absolution“, wo sie bereits eingeführt ist — und das ist sie ja überall — kann dabei fortbestehen. Der notorische Sünder, wenn er nicht privatim beichten will — und das wird er gewiß nicht leicht wollen — darf sich ja nur allgemein absolviren lassen und er ist befriedigt. — Will man aber den Pastor wirklich berechtigt und verpflichtet wissen, gewissen Sündern die Absolution zu

versagen, so muß man diese erst nöthigen, in den Beichtstuhl zu treten. Denn wenn er die thatsächlichen Beweise als Norm annehmen soll, muß er allen Schwägereien und Zwischenträgereien das Ohr leihen, sein Haus zur allgemeinen Waschküche umwandeln, alle ihm hinterbrachten Ausartungen in ein Protokoll eintragen und so zum allgemeinen Polizeispion in der Gemeinde werden. Jedenfalls ein ehrenwerthes und höchst lustiges Geschäft für einen Seelsorger, sehr geeignet ihm Liebe und Vertrauen zu erwerben und seine Amtswirksamkeit riesenhaft zu fördern. — Unsere hochwürdigen Herren Geistlichen nehmen die „Ohrenbeichte“ ab, registriren jedoch die Sünden ihrer Pfarrkinder gewiß nicht, machen keine Polizei-Agenten und richten sich in der Beichte nicht nach den Klatschereien der Leute, die über Einzelne ergehen, sondern bloß nach dem freiwilligen Bekenntnisse der Sünden, welches der Beichtende ablegt. Ist nun Jemand im Stande, seine insgeheim begangenen Sünden so zu verstecken, daß die Außenwelt, auch der Herr Pastor, nichts davon erfährt, so ist er glücklich zu preisen. Will er sie nicht beichten, so muß er doch absolvirt werden und kann dann hingehen und aufs Neue fortsündigen.

Der §. 15 bestimmt die Fälle, in welchen der Pastor die Absolution verweigern darf und zwar:

- 1) Dem in christlichen Dingen grob Unwissenden.
- 2) Dem, der frecher, das Evangelium umstürzenden und verhöhnender, Lehre bewußt anhängt und sich nicht belehren lassen noch befehren will.
- 3) Dem, der ihm geradezu selbst ausspricht, daß er seine Sünde nicht bereue, an Christus nicht glaube, den ernst-

lichen Vorsatz der Besserung nicht habe. 4) Dem, der wie mancher Trunksüchtige, Dieb u. s. w. öfter nach erhaltener Absolution wieder rückfällig geworden ist. 5) Dem, der in dauernden sündlichen Verhältnissen (dauernder Feindschaft, schandbarem Gewerbe, Ehebruch, Concubinats, wilder Ehe u. s. w.) dahin lebt und mit diesen sündlichen Verhältnissen nicht brechen will; denen Allen soll man die Absolution versagen, bis sie sich bessern.“ — Aber wie werden sie sich bessern, wenn sie keine Ermuthigung dazu erhalten in dem aufrichtenden, stärkenden und heiligenden Bewußtsein, daß ihnen ihre Sünden vergeben sind? Traut man denn der heiligmachenden Gnade gar nichts zu? — Wir wollen über die einzelnen Fälle der Absolutions-Verweigerung nichts sagen, nur muß bemerkt werden, welch' eine tüchtige Ohrfeige durch diesen Artikel die alte lutherische Rechtfertigungslehre, daß man nämlich nur durch den Glauben allein gerecht und selig werde und nicht durch die Werke, erhält. Nach §. 15 wurden handgreiflich die guten Werke als nothwendig zur Rechtfertigung und Seligkeit eingeschwärzt. —

Die Versagung der Absolution hat nach §. 16 **heimlich** zu geschehen in seelsorglichem Gespräche; doch hat der Pastor stets und sogleich den Abgewiesenen auf die Folgen derselben hinzuweisen, wie er z. B., so lange er nicht absolvirt sei, als Taufzeuge in vorkommenden Fällen nicht zugelassen werden könne.

Da haben wir die Kirchenstrafen im Anzuge — den kleinen Bann, denn er ist auch vom

Abendmahl ausgegeschlossen, wie von allen christlichen Ehren. — Interessant ist das; denn in der Theorie des Protestantismus ist die zu leistende Genugthuung als Bestandtheil der Buße verworfen worden und in der Praxis will sie wieder in Anwendung gebracht werden. — Das Alles gehört zur Restauration der Ueberreste der alten Kirchenzucht.

Der §. 27 eignet die §. 14 — 16 besprochene heimliche Abweisung von der Absolution dem Pastor allein zu, jedoch immerhin so, daß der Abgewiesene seine Beschwerde darüber an die kirchlichen Oberen (Superintendenten, Consistorien, Kirchengerichte) frei haben soll und der Pastor zur Ertheilung der Absolution angehalten werden kann, wenn er dieselbe aus unstatthaftern Gründen versagt hat; wogegen er, wenn dies nicht der Fall war, bei seiner Handhabung des Bindeschlüssels geschützt werden muß."

Welch eine Strenge bei Handhabung der so lange als unbegründet aufgehobenen, nun aber wieder einzuführenden Schlüsselgewalt! Wie die „Consistorial-Ansprache“ diese scharfe Zucht verstanden wissen will, ist darin zu lesen. Wiederholt hat das Ober-Consistorium wider Gesetze, Ordnung, Zucht, polizeiliche Anstalten, Gericht und Bann-Prozeß = Instruktionen darin protestirt und da haben wir durch §. 17 das Alles reconstituirt. Die „Ansprache“ eifert wider das Papstthum und springt weit über dasselbe hinaus, wenn sie die Dresdener Canones aufrecht erhalten will. Und was ist es dann mit der Bewahrung des Beichtgeheimnisses? Und wenn die Oberbehörde den Pastor im Pech sitzen läßt und derselbe wider sein Gewissen absol-

viren muß, wie wird dann für seinen Verstand, sein Herz und Gewissen, seine Amtswürde, sein Ansehen gesorgt? Wo ist seine Freiheit durch einen solchen Zwang hingekommen? Welch schmähhlichen Nachreden hat man ihn nicht preisgegeben? Hat man seinen Muth für künftige Fälle nicht total gebrochen? Muß er nicht aus Verdruß lau und lax werden und zuletzt sammt den Rücken die größten Kameele, besonders bei einflußreichen Leuten oder groben Gefellen, durchschlüpfen lassen, um nur nicht wieder in ähnliche Fatalitäten hineinzugerathen? Hängt dazu der arme Seelsorger, wie meistens, von der Gunst der Gemeinde im Zeitlichen ab; wehe ihm in derlei Fällen! Jeder dürfte sich dafür höflichst bedanken und ganz gewiß würden das alle Weltflugen thun und im Namen Gottes, wenn schon gebeichtet und absolvirt werden soll, in Vausch und Bogen Schlechte und Gerechte Beicht hören und absolviren, aber auch denen, die solch verzweifelte Zumuthungen ihm zugeschoben, dafür nicht viel Heil und Segen anwünschen.

Im §. 20 lautet es: „Der Pastor ist berechtigt und verpflichtet, nicht sich die Sünden des Beichtenden numeriren zu lassen, nicht sein Herz zu erforschen, nicht ihn auszufragen, wohl aber sich nach seiner Reue, seinem Glauben, seinem Heiligungseifer zu erkundigen, auch ihn auf sündliche Verirrungen, denen er ausgesetzt sein möchte, aufmerksam zu machen, nicht minder sich ihm zum freiwilligen, vertraulichen Aussprechen seiner Herzens- und Gewissensanliegen zu erbieuten und dazu ihm aus Gottes Wort Rath und Trost zu ertheilen.“

Wie das, was der Beichtvater nicht thun dürfe, mit der Vorschrift Luthers im „kleinen Katechismus“ bezüglich der Beichte und mit den Erklärungen der Bekenntnisschriften, z. B. „Augsburger Confession“ Artikel 11 und 25, in welchen deutlich genug gesagt wird: Vor dem Beichtiger soll man sich aller Sünden schuldig geben, „die wir wissen und fühlen im Herzen“ und: „denn diese Gewohnheit wirdet bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nit zuvor verhört und absolvirt sind und mit den schon angeführten Ansichten und Lobpreisungen der heimlichen Beichte durch Luther in Einklang gebracht werden mag, ist nicht begreiflich. Ja, es stellt sich geradezu heraus, daß die Herren in Dresden und München eigentlich gar keinen vernünftigen Begriff von dem Worte „Beichte“, noch weniger von ihrem Wesen, haben. Wenn der Sünder seine Sünden gar nicht erzählen, der Pastor dessen Herz nicht erforschen und zu diesem Behufe ihn gar nicht ausfragen darf, ist es lächerlich das eine Beichte und ihn selbst einen Beichtvater zu nennen. Und doch soll er sich wieder nach der Reue, nach Glauben des Sünders, nach seinem Heiligungseifer, erkundigen. Wie kann aber das geschehen ohne Erforschung des Herzens und Willens? Müssen da nicht doch die Sünden auf das Tapet kommen? Wie kann der Pastor den Confitenten auf sündliche Verirrungen aufmerksam machen, wenn er nicht erfährt, welcher Geist ihn treibe und wohin er ihn schon gebracht habe? Aber der Schleier, in den man die eigentliche Beichte so weißlich verhüllt, reißt doch auseinander und zeigt, was hinter ihm steckt. Der Pastor soll sich dem Sün-

der zum freiwilligen, vertraulichen Aussprechen seiner Herzens- und Gewissensangelegenheiten anerbieten und dann ihm Lehre, Rath und Trost geben. Wie schön gedachten doch die Conferenz-Herren zwischen den alten Ansichten und den neuen Antipathien sich durchzuwinden. Sie mochten wohl in großer Verlegenheit gewesen sein und lange darüber gebrütet haben, bis sie diesen Ausweg gefunden. Und er ist wahrlich kein rühmlicher, kein glücklicher. Haben wohl die ersten Christen, die (Apostelgesch. 19, 18) zu den Füßen der Apostel ihre Sünden bekannt oder gebeichtet, es auch so gemacht? Oder haben die Apostel sich in ihr Vertrauen so pffiffig eingeschlichen? Handelt man in der katholischen Kirche so listig? In der That manche neueste Vorwürfe scheinen mit Recht mehr auf die Urheber solcher Reformen zu fallen, als auf gewisse Ordensmänner, denen man ohne Beweise alles mögliche Böse in die Schuhe zu schieben beliebt. Die Jesuiten, heißt es, wandern nun in den Doktor- und Consistorial-Röcken der protestantischen Geistlichen umher, um Unheil anzurichten. So sprechen die erbitterten Nationalisten und es wird ein blaues Wunder sein, wenn man nicht nächstens Dr. Luthern selbst eine Jesuiten-Soutane anzieht.

Der §. 21 spricht: „Was dem Pastor in der Beichtunterredung gesagt und vertraut wird, soll er, als Gott gesagt und geklagt in sein Herz verschließen und sein Beichtsiegel bewahren, auch der Gemeinde öfter sagen, daß ihm sein Amt das Beichtsiegel auflege. Ueberhaupt sollen die Pastoren sich von dem nicht seltenen und doch so schädlichen Erzählen ihnen vorgekommener seelsorglicher Fälle hüten, was immer vom Uebel ist,

selbst wenn dabei die Namen der Betheiligten verschwiegen werden.“

In diesem Artikel liegt schon von selbst der große Zweifel, welchen man in die treue Bewahrung des Beichtsiegels bei den Pastoren setzt. Allein, obschon durchaus nicht in Abrede gestellt werden will, daß manche wackere Geistliche das Beichtgeheimniß treu bewahren werden, wird wohl die gegenwärtige Welt der Verschwiegenheit eines verheiratheten Mannes mehr trauen, als der eidlich übernommenen religiösen Pflicht eines unverheiratheten katholischen Priesters? Das ist die große Frage.

In den §§. 22 und 23 wird eine interessante Anweisung zur Wiedereinführung der „Beichtordnung“ und der „Privat=Absolution“ ertheilt, z. B. daß nicht der Pastor in der, übrigens nach der Form der allgemeinen Beichte, gehaltenen Beichte, die Beichte vorspricht, sondern dieselbe von einem Beichtenden, den er vorher dazu bestimmt hat, statt der andern Confitenten sprechen läßt, damit die Leute nur erst wieder den Gedanken fassen, daß eigentlich sie selber die Beichte sprechen müssen. — Da gibt es also schon Uebergangs=Perioden, nämlich von der allgemeinen Beichte, die doch mangelhaft ist und die rechte Beichte verdrängt hat, zu einer Art Quasi=Beichte, die aber natürlich auch noch nicht die rechte ist, aber dazu dient, die Leute wieder zur Raison zu bringen, daß sie schließlich die beabsichtigte Beichte goutiren lernen. — „Und wenn die Gemeinde,“ heißt es weiter, sich hieran wieder gewöhnt hat, dann mag die ordentliche Beichtunterredung wieder aufge=

nommen werden, jedoch nicht so, daß der Pastor plötzlich aufhörte, allgemeine Beicht zu halten." Abermals eine neue Uebergangs-Periode. Irrthum und Wahrheit sollen nebeneinander fortbestehen. Conferenz und Ober-Consistorium getrauen sich durchaus nicht, was sie für heilsam und nothwendig erkennt, sofort wieder herzustellen. Sie beabsichtigen eine successive Beliebtwerdung und erst dann die Renovation der „Privat-Beichte“ und der „Privat-Absolution“. Man will den Kindern Zeit lassen, sich zu besinnen und das Rechte zu wählen. Wie wenig Menschenkenntniß, oder auch nur Kenntniß ihrer eigenen Glaubensgenossen und namentlich des schon so weit und breit ausgebildeten protestantischen religiösen Freiheits-Princips, verrathen doch jene hochgelehrten Herren, die hinter den Couliissen stehen, und so zuversichtlich ihr selbstgeschaffenes Räderwerk in Bewegung setzen! Man ist jetzt schon seit lange her an die Mängel oder Mißbräuche gewöhnt, hat sie in Fleisch und Blut aufgenommen und wird sie fortan ganz gut und bequem finden, also davon nicht ablassen wollen, weil man sie noch dazu allenthalben als echt protestantisch ausgegeben, das wieder Einzuführende als papistischen Sauerteig verschrieen und zu gleicher Zeit wieder fest und feierlich erklärt hat, daß man es dabei belassen und in der mangelhaften Weise ohne Umstände fortfahren könne.

Ferner heißt es: „Man wird also, um zu der ordentlichen Beichte und Absolution zurückzugelangen, zunächst die „Privat-Absolution“ wieder aufnehmen, darnach aber die „Beichtunterredung“ erst in Gang bringen und zwischen der Wiederherstellung der „Privat-Absolution“ und der Wiederaufnahme der

„Privat=Beichte“ die Massenhaftigkeit der Communionen zu gewissen Zeiten beseitigen und die Sonnabends=Beichte wieder herstellen müssen.“ — Liegt wohl in diesem Satze ein Funke praktischen Verstandes? Erst die heimliche Absolution herstellen ohne heimliche Beichte; ist das wirklich vernünftig oder möglich? Wovon soll denn privatim absolvirt werden, wenn man vorher nicht ein heimliches Sündenbekenntniß abgelegt hat? Und wie kann ein Geistlicher die Absolution versagen, wenn er nicht weiß, warum er das thun müsse? Oder soll er also bloß auf Tagesgerüchte, auf das Hörensagen und Zwischeneträger merken? Soll er ein polizeiliches Register halten und darin sich Rath's erholen? Und die Beichte, die rechte, soll erst hinterher eingeführt werden, nachdem die Leute schon an die „Privat=Absolution“ gewöhnt worden sind? — Außerdem möchte man doch gerne fragen, wie denn die Massenhaftigkeit der Kommunikanten, z. B. zur Osterzeit, beseitigt werden könnte, da noch keine „Privat=Beichte“ besteht und nur die allgemeine festgehalten werden darf? Soll der Pastor die Massen fortjagen? Dann dürften sie ihm wahrscheinlich nicht wieder kommen. In der That, das sind sphynxrische Räthsel, deren Lösung wir neugierig erwarten wollen. Uns sind sie zu hoch, wir können sie nicht begreifen.

Der §. 24 liefert a) die Beichtformel: „Ich armer sündiger Mensch bekenne vor Gott, meinem Schöpfer und Erlöser, daß ich viel gesündigt habe, nicht allein mit Gedanken, Worten und Werken, sondern daß ich auch in Sünden empfangen und geboren bin. Ich habe aber Zuflucht zu Gottes grundloser Barmherzigkeit,

suche und begehre Gnade, um des Herrn Jesu Christi willen. Herr, sei gnädig mir armen Sünder! Ich will mit Gottes Hilfe mein Leben gern bessern." — Daß dieses Formular ein allgemeines Sündenbekenntniß vor Gott, nicht aber, wie selbst Luther im „kleinen Katechismus“ andeutet, vor dem Beichtiger enthalte, liegt am Tage und es ist ungreiflich, wie man das eine „Privat-“ oder heimliche Beichte nennen kann. — b) Die Absolutions-Formel: „Der allmächtige Gott hat sich dein erbarmet und ich, auf Befehl unseres Herrn Jesu Christi, als sein Diener, spreche dich frei, ledig und los von allen deinen Sünden im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und h. Geistes. Amen. Gehe hin in Frieden! Amen.“ Allerdings eine Absolutionsformel ganz verschieden von der bloßen bisherigen Ankündigung der bedingten Sündenvergebung, jedenfalls aber, wenn eine wirkliche Beichte derselben nicht vorausgeht, eine Satyre auf die „Beichtordnung“ selbst. — Kein Wunder, daß einer der ausgezeichnetsten Conferenz-Deputirten, Dr. Grüneisen, Oberhofprediger des Königs von Württemberg, so sehr er sich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Rückkehr zur „Privat-Beichte“ für überzeugt erklärte, dennoch nur mit eingeleger Beschränkung den gesammten Artikeln beitrug; denn der hochgelehrte Herr mußte einerseits die gewaltigen Widersprüche darin fühlen, andererseits aber die reine Unmöglichkeit der Durchführung derselben vollständig und mit größter Besorgniß einsehen, nachdem man bisher Alles verworfen und nur dem Fortschritte begehrenden Zeitgeiste abgöttisch gehuldigt hatte.

Daß derlei Bestimmungen ungeheures Aufsehen machten, ist natürlich. Man zielte zu Dresden in manchen Stücken weit über die katholische Kirche hinaus und stieß alle bisher so theuern Reformen geradezu über den Haufen. Die „Consistorial-Ansprache“ ist nur eine schlechte Hülle, hinter welcher die eigentliche Begehrlichkeit verborgen steckt. Man sieht ihr die Scheu und den Schrecken über den unerwarteten Widerstand an, so wie die große Verlegenheit, in welche das Kirchenregiment hineingerathen. Wir dürfen uns daher über die wüthige Abwehr, über die eingetretene gewaltige Bewegung der Geister, die Proteste, die Adressen und die von der „Großmama“ schon unterm 20. Oktober v. J. geschehene, ganz bedrohliche Prophezeiung massenhafter Uebertritte der lutherischen Gemeinden zur reformirten Confession aus Anlaß der Bestrebungen des lutherischen Pastorenthums zur Hierarchie nicht wundern. Die Allgemeine weist dabei zugleich auf die Abschaffung des lutherischen Katechismus in der größten unirten Hofkirche zu Breslau hin, wo der Heidelberger (calvinistische) Katechismus dafür eingeführt, also die Fahne des Calvinismus feierlichst aufgepflanzt wurde.

So viel über die beantragte Wiedergeburt der lutherischen „Privat-Beichte“ und „Absolution“.